

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Bereitstellung, Gestaltung und Unterhaltung von Spielflächen für Kleinkinder (Spielflächensatzung) v. 07.10.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) sowie des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Sie konkretisiert die Anforderungen an Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück bereitzustellen sind.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018 entsprechende Spielflächen wegen einer kindgerechten Entwicklung, zum Schutze der Kinder und der Erhaltung ihrer Gesundheit bereitzustellen sind.

§ 2 Herstellung und Unterhaltung

Die Herstellung der Spielflächen obliegt den Bauherren. Die Pflicht zur Unterhaltung und zum Betrieb der Spielflächen obliegt den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die die Errichtung der Spielfläche erforderlich war.

§ 3 Größe der Spielflächen

(1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Zahl der Wohnungen, für die diese Spielflächen bestimmt sind. Wohnungen, die nicht für Familien mit Kindern geeignet sind, zum Beispiel Einzimmerwohnungen, bleiben bei der Bestimmung der Spielflächengröße nach Abs. 2 außer Betracht.

(2) Die Größe der Spielfläche beträgt mindestens 40 qm. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Größe nach Satz 1 für jede weitere Wohnung i. S. von Abs. 1 um mindestens 5 qm.

§ 4 Lage der Spielflächen

(1) Die Spielflächen sind nach Möglichkeit so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Spielflächen dürfen nicht mehr als 50 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielflächen müssen einen sicheren Zugang haben. Sie sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und Betriebsflächen, Gewässer und Stellplätze für Kraftfahrzeuge so abzugrenzen, dass für Kinder keine Gefahr besteht. Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Eine verkehrssichere Benutzung der Kinderspielflächen einschließlich ihrer Anlagen, Geräte und dergleichen muss jederzeit möglich sein.
- (2) 10 % der Spielfläche, mindestens jedoch 5 qm, sind als Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Spielflächen müssen mit ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Je zwei Wohneinheiten ist ein Sitzplatz zu schaffen, mindestens sind jedoch drei Sitzplätze herzustellen.
- (4) Je angefangene 50 qm ist zusätzlich zur Sandspielfläche ein Spielgerät aufzustellen. Es sind unterschiedliche Spielfunktionen zu bedienen. Die Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen der DIN EN 1176 und 1177 entsprechen.

§ 6 Erhaltung/ Unterhaltung

- (1) Die nach § 2 Verpflichteten haben die Spielflächen einschließlich ihrer Anlagen und Geräte in einem ihrer Zweckbestimmung dienenden Zustand zu erhalten.
- (2) Spielsand ist in funktionsfähigem und hygienisch vertretbarem Zustand zu halten und gegebenenfalls auszutauschen.
- (3) Spielflächen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die Änderungen, die dazu führen, dass die Spielfläche nicht mehr den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, sind genehmigungspflichtig.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 69 BauO NRW 2018. Sind die Ziele und Zwecke dieser Satzung mit anderen Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann von den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung abgewichen werden. Eine Abweichung von der Satzung ist mit Begründung schriftlich zu beantragen. Zur Prüfung ist ein Flächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 erforderlich.
- (2) Sofern die Ziele dieser Satzung durch einen öffentlichen Spielplatz erreicht werden können, ist der Stadt eine einmalige zweckgebundene Kompensationszahlung in Höhe von 400 €/ qm Spielfläche für die Aufrechterhaltung und laufende Unterhaltung des Spielplatzes zu zahlen.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über diese Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Spielfläche errichtet, die den Mindestanforderungen des § 3 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) eine Spielfläche entgegen §§ 4, 5 und 6 anlegt oder ausstattet
 - c) eine Spielfläche entgegen §§ 5 und 6 unterhält,
 - d) eine Spielfläche ungenehmigt ganz oder teilweise beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße (§ 86 Abs. 3 BauO NRW 2018) bis zu 20.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Beschaffenheit, Größe und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder vom 18.08.1992 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, 07.10.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister

Die Bekanntmachung über die vorstehende Spielflächensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 07.10.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister